



Erneute Erhöhung des Grundbetrags in Werkstätten aufgrund des 29. Gesetz zur Änderung des BAföG

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM)

- 5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.800 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Hintergrund

- 10 Das Kabinett hat am 05.06.2024 eine Formulierungshilfe zum 29. Gesetz zur Änderung des BAföG beschlossen und vorgelegt. Mit dieser Formulierungshilfe wird es nun doch zu einer Erhöhung der Grundbedarfsätze des BAföG und somit des Ausbildungsgeldes kommen.

- Auch wenn Bundestag und Bundesrat dem Gesetz noch nicht abschließend zugestimmt haben, ist damit zu rechnen, dass es zu einer Erhöhung des Ausbildungsgeldes im Berufsbildungsbereich der Werkstätten und damit verbunden des Grundbetrages im Arbeitsbereich in Höhe von 5% kommen wird. Das Ausbildungsgeld sowie der Grundbetrag werden dann vermutlich zum 1. August 2024 von 126 Euro auf 133 Euro ansteigen.
- 15

Erhöhung des Grundbetrages

- 20 Die BAG WfbM begrüßt grundsätzlich die Erhöhung des Grundbetrages, da es auch für die meisten Arbeitnehmer in Deutschland eine Anpassung des Einkommens an aktuelle Rahmenbedingungen gab.

Die BAG WfbM kritisiert, dass die Erhöhung des Grundbetrags aufgrund der unveränderten Systematik des Entgeltsystems nicht bei den Menschen mit Behinderungen ankommen wird.

BAG WfbM bekräftigt Forderung nach Reform des Entgeltsystems

- 25 Die BAG WfbM fordert eine schnelle Verbesserung der Einkommenssituation der Werkstattbeschäftigten und eine grundlegende Reform des Finanzierungssystems der Werkstattentgelte. Auch wenn zu erwarten ist, dass die Bundesregierung noch in dieser Legislatur einen Gesetzentwurf vorlegen wird, ist es fraglich, wann dieser in Kraft tritt und umgesetzt wird.

Es muss ein mindestens existenzsicherndes Einkommen für alle Werkstattbeschäftigten – auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf – geben.

- 30 Die bestehenden Nachteilsausgleiche der Menschen mit Behinderungen müssen erhalten bleiben.

- Die Kopplung von Ausbildungsgeld und Grundbetrag muss aufgehoben werden und eine Lösung herbeigeführt werden, um die starke Abhängigkeit der Höhe des Entgelts vom Arbeitsergebnis zu reduzieren.
- 35



Herausforderungen für Werkstätten

40 Viele Werkstätten stehen durch die erneute Grundbetragserhöhung vor großen Herausforderungen.

Voraussetzung für eine finanzielle Besserstellung aller Werkstattbeschäftigten wäre, dass sich die Höhe des Steigerungsbetrags bei den Beschäftigten auch nach einer Erhöhung des Grundbetrages nicht verändert.

45 Beide Beträge werden aus dem Arbeitsergebnis der Werkstätten finanziert. Da sich das Arbeitsergebnis der Werkstätten jedoch nicht zeitgleich in der Höhe verändern wird, wird eine Erhöhung des Grundbetrages bei einer Reihe von Werkstätten eine Reduzierung der Steigerungsbeträge zur Folge haben. Dies war bereits bei der letzten Grundbetragserhöhung der Fall.

50 Neben der Tatsache, dass Werkstätten im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit genauso von den aktuellen wirtschaftlichen Entwicklungen betroffen sind, wie alle anderen Unternehmen in Deutschland, wird vor allen Dingen die Kurzfristigkeit der Umsetzung eine Herausforderung darstellen.

55 In einem Zeitraum von nur wenigen Wochen scheint es unrealistisch, neue Preise festzulegen, Preisanpassungen mit Auftraggebern zu verhandeln und die wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung eines höheren Arbeitsergebnisses den neuen Anforderungen an die Entgeltzahlungen anzupassen.

Verbesserung der Einkommenssituation aller Werkstattbeschäftigten im bestehenden System nicht möglich

60 Durch eine Erhöhung des Grundbetrags auf 133 Euro würden mehr Beschäftigte als bisher die Grenze von 299 Euro Entgelt im Monat erreichen. Ab diesem Wert verringert sich das Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX stufenweise.

65 Für Werkstätten, die viele Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf im Arbeitsbereich (bezogen auf das „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) beschäftigen wie im Bundesland Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Regionen in Deutschland ist die derzeitige Erwirtschaftung des Arbeitsergebnisses bereits herausfordernd.

70 Aufgrund der beschriebenen Auswirkungen steht fest, dass das Solidarsystem in Werkstätten durch eine Erhöhung des Grundbetrages an seine Grenzen stoßen wird. Leistungsstärkere Beschäftigte müssen noch mehr als derzeit zur Erwirtschaftung der Grundbeträge aller Beschäftigten beitragen und vermutlich mit den drastischsten Kürzungen des Steigerungsbetrages rechnen.